



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82364
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Justiz

MDR - 634989-2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015);
Begutachtung;
Stellungnahme;**

Wien, 15. September 2015

zu BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015

Zu dem mit Schreiben vom 11. August 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art 1 Z 12 (§ 19 JGG):

Derzeit sind die meisten Strafdrohungen bei Jugendstraftaten (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) halbiert (§ 5 Z. 4 und Z. 5 JGG).

Einerseits ist in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt, dass die sogenannte Adolenzkrise auf bis unter 21-Jährige fortwirkt und berücksichtigt werden soll.

Andererseits wird in den Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener geregelt, dass zwar auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren erkannt werden kann, sich aber lediglich das Mindestmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen nach jenem bei Jugendlichen richtet.

Eine grundsätzliche Verdoppelung der Strafdrohungen mit Vollendung des 18. Lebensjahres erscheint in der obenstehenden Absicht des Gesetzgebers nicht konsequent.

Es wäre daher äußerst wünschenswert, wenn die sonstigen Höchststrafdrohungen z. B. auf zwei Drittel herabgesetzt würden, um auch in dieser Hinsicht der erwähnten Adolezenzkrise gebührende Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zu schenken.

Zu Art 1 Z 18 (§35 Abs 2 JGG):

Bei dieser Bestimmung wäre es wünschenswert dahingehend zu präzisieren, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) nur bei jenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in seiner Betreuung befinden oder bei jenen Jugendlichen, bei denen von einer Gefährdung im Sinne des B-KJHG 2013 in Verbindung mit den Landesausführungsgesetzen auszugehen ist, in die Sozialnetzkonferenzen miteinbezogen wird. Der entsprechende Text könnte wie folgt abgeändert werden:

„Der Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe hat in diesem Fall unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, bei Bedarf auch des Kinder- und Jugendhilfeträgers Entscheidungsgrundlagen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 35 Abs. 1) zu schaffen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) aufgehoben werden kann. Die Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers erfolgt bei jenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die durch den Kinder- und Jugendhilfeträger betreut werden oder bei jenen Jugendlichen, bei denen von einer Gefährdung im Sinne des B-KJHG 2013 in Verbindung mit den Landesausführungsgesetzen auszugehen ist.“

Zu Art 1 Z 27 (§ 50 Abs 2 JGG):

In dieser Bestimmung wird u. a. dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und den dort tätigen Personen die Pflicht auferlegt, der Jugendgerichtshilfe Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Akten und Aufzeichnungen zu gewähren.

Der KJHT und dessen Personal aus den Bereichen Rechtsvertretung, Psychologie, Sozialarbeit und Sozialpädagogik wird regelmäßig im Rahmen der Vertretung des Kindes tätig (vgl etwa §§ 207, 208, 209, 211 ABGB, § 9 UVG). Besonders dem Personal aus dem Bereich der Psychologie, Sozialarbeit und Sozialpädagogik, das für ein gutes, dem Wohl des Kindes entsprechendes Funktionieren der Betreuungstätigkeit in hohem Maß auf den Aufbau und die Fortsetzung eines vertrauensvollen Verhältnisses zum Kind darauf angewiesen ist, dass dieses und seine Angehörigen Vertrauen zur Einrichtung des KJHT fassen und aufrecht halten, wäre ihre Tätigkeit grundsätzlich und insbesondere bei allfälliger strafrechtlicher Delinquenz des Kindes deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht, wenn vertrauliche Angaben des Kindes und seiner Angehörigen, die Eingang in Aufzeichnungen und Akte des KJHT finden, Einrichtungen offen gelegt werden müssen, die im Bereich der Strafrechtspflege tätig sind. Niemand würde einen Rechtsanwalt dazu verpflichten, seine Aufzeichnung und Akten in dieser Weise zu öffnen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die vom KJHT und seinem Personal geführten vertraulichen Aufzeichnungen in Bezug auf

vertretene Kinder und seine Angehörigen nicht denselben Schutz genießen sollten wie anwaltliche Aufzeichnungen in Bezug auf Mandanten. Den Kindern, Jugendlichen und deren Angehörigen müsste vor den Gesprächen vom Personal des KJHT erklärt werden, dass Gesprächsinhalte im Hinblick auf § 50 Abs. 2 JGG in weiterer Folge unter Umständen Einrichtungen der Strafrechtspflege zugänglich werden, was einer offenen Gesprächsführung von Seiten der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Angehörigen mit Sicherheit abträglich ist. Derartige dem KJHT auferlegte Pflichten erschweren deren Tätigkeit und liegen vor allem nicht im Interesse des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, weshalb sie nicht in den Rechtsbestand aufgenommen werden sollen und dürfen. Eine umfassende Einsicht in Aufzeichnungen und Akten des KJHT würde überdies § 11 WKJHG 2013 („psychosoziale Verschwiegenheit“) widersprechen. Aufzeichnungen und Akte des KJHT beinhalten oft Aussagen und Handlungen Dritter, deren Recht auf Datenschutz durch die Öffnung der Unterlagen verletzt würde. Gegen eine Verankerung einer die oben ausgeführten Bedenken währenden Auskunftserteilung durch den KJHT bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken.

Zu Art 5 (§ 10 des Bundesgesetzes zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 2010 Strafgesetzbuch):

Die gegenständliche Bestimmung regelt das Außerkrafttreten des betreffenden Bundesgesetzes. Für den Normunterworfenen muss erkennbar sein, ob ein auf ihn anzuwendendes Gesetz in Geltung steht oder nicht, weshalb seine Anwendbarkeit eine entsprechende Kundmachung voraussetzt. Dies gilt auch für die Bestimmungen über das Außerkrafttreten eines Gesetzes, die so formuliert und kundgemacht werden müssen, dass für den Normunterworfenen erkennbar ist, ob ein Gesetz noch gilt bzw. wann es außer Kraft tritt. Diesen Anforderungen wird jedoch § 10 dieses Bundesgesetzes nicht gerecht. Es kann zwar nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch das Außerkrafttreten eines Gesetzes vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht werden, doch setzt dies voraus, dass der Eintritt dieses Ereignisses ohne weiteres vom Normunterworfenen festgestellt werden kann. Der Eintritt des gegenständlichen Ereignisses - Tilgung sämtlicher Verurteilungen nach den betreffenden Strafbestimmungen - kann jedoch von den Normunterworfenen nicht festgestellt werden, da diese nicht über die betreffenden Informationen verfügen. Es wird daher vorgeschlagen, stattdessen einen bestimmten Termin oder eine bestimmte Frist für das Außerkrafttreten zu normieren.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Michaela Theurer

Mag.^a Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen
5. Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
zH Frau Kinder- und Jugendanwältin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>